

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird

[Verf-2021-475225/13]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 141/2021, ist in seiner Stammfassung im Jahr 2003 in Kraft getreten.

Die zwischenzeitigen Erfahrungen aus der Vollzugspraxis erfordern einige Änderungen dieses Landesgesetzes. Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Ermöglichung der Bestellung externer Personen zur Vizerektorin bzw. zum Vizerektor durch Auflösung der Beschränkung auf Personen aus dem Kreis des Lehr- und Verwaltungspersonals;
- Anpassung der Frist betreffend die Vorlage des Jahresvoranschlags an die Oö. Landesregierung;
- Änderung des Begriffs „perspektivische Mehrjahresplanung“ hin zu „mittelfristige Finanzplanung“.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 iVm. Art. 17 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 6):

Die Streichung der Passage „aus dem Kreis des Lehr- und Verwaltungspersonals“ ermöglicht, dass nun auch externe Personen zur Vizerektorin bzw. zum Vizerektor bestellt werden können und somit für diesen Posten auch geeignete Personen außerhalb des Lehr- und Verwaltungspersonals der Anton Bruckner Privatuniversität in Frage kommen.

Zu Art. I Z 2 (§ 11 Abs. 1):

Die Änderung der Frist betreffend die Vorlage des Jahresvoranschlags der Anton Bruckner Privatuniversität an die Oö. Landesregierung von 1. Juli auf 1. November soll eine aussagekräftige Budgeterstellung der Anton Bruckner Privatuniversität ermöglichen. Mit einer späteren Vorlagepflicht am 1. November, somit zwei Monate vor dem nächsten Jahr, kann im Hinblick auf die Budgeterstellung eine wesentlich bessere Einschätzung getroffen werden.

Durch die Änderung des Begriffs „perspektivische Mehrjahresplanung“ auf „mittelfristige Finanzplanung“ soll der bisherige Terminus durch einen jedenfalls üblichen Begriff ersetzt werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird, beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Gesellschaft in Betracht.

Linz, am 13. Mai 2024
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums
zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 141/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 5 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „aus dem Kreis des Lehr- und Verwaltungspersonals des Bruckner-Konservatoriums“.*
2. *Im § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „perspektivischen Mehrjahresplanung“ durch die Wortfolge „mittelfristigen Finanzplanung“ und die Wortfolge „1. Juli“ durch die Wortfolge „1. November“ ersetzt.*

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.